

**Schweizer Detaillistenverband**

Geschäftsstelle  
Burgerstrasse 22  
CH-6003 Luzern  
Telefon 041 220 22 11  
Telefax 041 220 22 12

[sdv@detaillisten.ch](mailto:sdv@detaillisten.ch)  
[www.detaillisten.ch](http://www.detaillisten.ch)



Staatssekretariat für Wirtschaft  
SECO  
Ressort Arbeitnehmerschutz  
Herr Thomas Bertschy  
Effingerstrasse 31  
3003 Bern

Luzern, 18. Mai 2011

09.462 Parlamentarische Initiative. Liberalisierung der Öffnungszeiten von Tankstellenshops

Sehr geehrter Herr Bertschy  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Zustellung vom 23. Februar 2011 haben Sie auch den Schweizer Detaillistenverband (sdv), den grössten branchenübergreifenden Dachverband des gewerblichen Detailhandels der Schweiz, eingeladen, zur Parlamentarischen Initiative von Herrn Nationalrat Christian Lüscher Stellung zu nehmen. Der sdv bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung und macht davon gerne wie folgt Gebrauch:

1. Allgemeine Stellungnahme

Gemäss dem genannten parlamentarischen Vorstoss soll das Arbeitsgesetz derart revidiert werden, dass inskünftig auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrsstrassen Tankstellenshops, deren Warenangebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch an Sonntagen und in der Nacht beschäftigt werden können. Der sdv lehnt diesen Revisionsvorschlag ab, weil der vorgeschlagene neue Artikel des Arbeitsgesetzes erstens nicht justiziabel und damit generell untauglich ist und weil mit diesem wiederum einseitig gewichtige Marktteilnehmer im harten Wettbewerb des Detailhandels bevorteilt würden. Dies ist aus Sicht des traditionellen gewerblichen Detailhandels inakzeptabel und nicht hinzunehmen.

## 2. Art. 27 Abs. 1<sup>quater</sup> ArG ist nicht justiziabel

Der in die Vernehmlassung geschickte Artikel enthält (Rechts-) Begriffe, die in jeder Hinsicht unklar sind. So ist nicht absehbar, was inskünftig unter einer „Hauptverkehrsstrasse“ zu verstehen sein wird. Umso larger dieser Begriff inskünftig ausgelegt wird, desto mehr Tankstellenshops würden dann unter die Ausnahmeregelung fallen. Diese heute nicht gewollte Entwicklung liesse sich als Folge des unklaren Rechtsbegriffs jedoch nicht aufhalten.

Analoges gilt für die Klausel „Waren- und Dienstleistungsangebot, das in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist“. Diesen Begriff kennen wir bereits im Zusammenhang mit Ladengeschäften an Bahnhöfen. Diesbezüglich machte unser Verband verschiedentlich die Erfahrung, dass die jeweils zuständigen Behörden nicht gewillt sind, diese Bestimmung auch durchzusetzen. Selbst wenn sich solche Läden wie Supermärkte präsentieren, von grossen Säcken mit Holzkohle, Grosspackungen Stroh für Haustiere bis Getränkharassen alles verkaufen, wird man heute von den Behörden, wagt man es auf diese Misstände hinzuweisen, als Spiessbürger taxiert. Dabei wäre es genau diese Bestimmung, die restriktiv ausgelegt, ein taugliches Argument für eine Ausnahmeregelung darstellen könnte. Der diesbezügliche Wille zur Durchsetzung der Norm ist jedoch nicht vorhanden.

Ausserdem müsste die Bestimmung auch deshalb restriktiv ausgelegt werden, da es sich bei den Reisenden, die in casu gemeint sind, insbesondere um solche handelt, die zwischen ein Uhr nachts bis morgens früh um fünf unterwegs sind. Um die Bedürfnisse solcher Reisenden abzudecken, braucht es zweifellos keine supermarktähnlichen Geschäfte. Dies gilt, vielleicht in einem etwas abgeminderten Ausmass, auch für die Reisenden an Sonntagen.

Nur am Rande sei überdies angemerkt, dass Nachtschwärmer und Partygänger, die vor allem in grösseren Städten und Agglomerationen spät nachts und früh morgens Tankstellenshops frequentieren, nicht als Reisende im Sinne des Gesetzes gelten.

Der sdv kritisiert des Weiteren, dass das Angebot der betreffenden Tankstellenshops nur „in erster Linie“ auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet sein muss. Die Formulierung relativiert die Beschränkung derart, dass sie in der Praxis praktisch wertlos sein wird. Es ist abzusehen, dass der Artikel bald in dem Sinne ausgelegt werden wird, dass es sich um ein Angebot handeln solle, dass sich „auch“ für Reisende eignet.

Zusammenfassend stellt der sdv fest, dass die Formulierung der Willkür Tür und Tor öffnet, dass die einschränkenden Voraussetzungen in Kürze uminterpretiert werden dürften und dass auch der Wille für die Durchsetzung eines restriktiven Regimes fehlen wird. Entsprechend hält der sdv den Artikel in der vorliegenden Fassung für untauglich, um das Problem anzugehen.

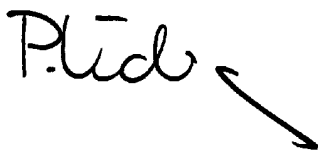
### 3. Gleich lange Spiesse

Art. 27 Abs.1<sup>quater</sup> Arbeitsgesetz ArG verletzt auch das Gebot der Fairness. Der Artikel schafft viele Verlierer. Profitieren werden einige Betreiber von Tankstellenshops an diesen „Hauptverkehrsstrassen“. Es ist absehbar, dass dies die Grossen der Detailhandelsszene zusammen mit den internationalen Erdölgesellschaften sein werden. Diese haben die Potenz, sich die betreffenden Standorte dann anzueignen. Zu den Verlierern wird insbesondere auch der gewerbliche (Lebensmittel) Detailhandel gehören. Als Folge der beantragten „Liberalisierung“ wird nämlich gesamthaft nicht mehr Detailhandelsumsatz generiert, sondern dieser wird nur von einem Wettbewerber auf den andern verschoben. So versteht sich doch von selbst, dass der Konsument, der seinen Wocheneinkauf am Sonntag im gesetzlich bevorteilten Tankstellenshop, der sich als Supermarkt präsentiert, vornimmt, unter der Woche beim gewerblichen Detailhandel als Kunde ausfallen wird. Im besonderen Mass gilt dies für den Lebensmitteldetailhandel, für Bäckereien und Metzgereien. Diese Problematik kritisierte der sdv schon im Zusammenhang mit den Liberalisierungen der Öffnungszeiten für die Geschäfte an Bahnhöfen und anderen Zentren des öffentlichen Verkehrs.

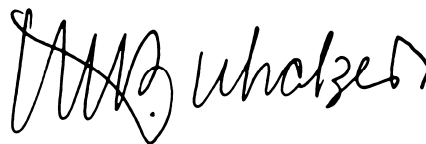
Mit dieser zusätzlichen Ausnahmeregelung wird der Missstand nochmals verstärkt, weshalb unser Verband die Ausnahmeregelung auch aus diesem Grund vehement ablehnt.

Der sdv ersucht Sie, sehr geehrter Herr Bertschy, sehr geehrte Damen und Herren, unsere kritischen Anmerkungen zur Kenntnis zu nehmen und im weiteren Verlauf des Geschäfts gebührend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen  
**Schweizer Detaillistenverband**



Peter Kündig  
Zentralpräsident



Max Buholzer  
Geschäftsführer

1909  
2009

**Wir geben den Anliegen des Detailhandels eine Stimme**